

Ausschreibung im Rahmen der Strategie
Innovatives Oberösterreich 2020

Förderungen für

**Medizintechnik (Gesundheitswesen,
alternde Gesellschaft)**

Ausschreibungsleitfaden

Ausschreibungseröffnung
3. März 2015

Einreichfrist Themenspezifische Ausschreibungsschwerpunkte:
6. Mai 2015, 12:00 Uhr

Inhaltsverzeichnis

0	Das Wichtigste in Kürze.....	4
1	Motivation.....	6
1.1	Strategische Ziele.....	6
1.2	Operative Ziele	6
2	Themen der Ausschreibung	8
3	Schwerpunkt Kooperation Wissenschaft / Wirtschaft: Anforderungen und Förderungskonditionen	10
3.1	Was sind Kooperative F&E Projekte?	10
3.2	Welche Anforderungen werden an das Konsortium gestellt?	11
3.3	Was sind die Pflichten der Konsortialführung?.....	11
3.4	Wer ist förderbar bzw. teilnahmeberechtigt?	12
3.4.1	Wer ist förderbar?	12
3.4.2	Wer ist teilnahmeberechtigt, aber nicht förderbar?	12
3.5	Ist eine Beteiligung von Partnern außerhalb Oberösterreichs möglich?	12
3.6	Wie hoch ist die Förderung?	12
3.7	Welche Kosten werden anerkannt?.....	13
3.8	Was ist bei der Regelung der Verwertungsrechte zu beachten?	14
3.9	Nach welchen Kriterien werden die Förderungsansuchen beurteilt?	14
3.10	Müssen weitere Projekte angegeben werden?.....	17
3.11	Wissenschaftliche Integrität.....	17
4	Themenspezifische Ausschreibungsdokumente.....	18
5	Ablauf der Einreichung	19
5.1	Wie verläuft die Einreichung?	19
5.2	Wie wird die Geheimhaltung von vertraulichen Projektdaten gesichert?	19
6	Projektbewertung und Förderungsentscheidung	20

6.1	Was ist die Formalprüfung?	20
6.2	Wie verläuft das Bewertungsverfahren?.....	20
6.3	Wer trifft die Förderungsentscheidung?.....	21
7	Ablauf nach der Förderungsentscheidung.....	21
7.1	Wie erfolgt die Förderungsvertragserrichtung?	21
7.2	Wie sind Empfehlungen und Auflagen zu berücksichtigen?	21
7.3	Wie erfolgt die Auszahlung der Förderungsraten?	21
7.4	Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?	22
7.5	Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden?	23
7.6	Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?.....	23
7.7	Was passiert nach dem Ende der Projektlaufzeit?	23
8	Rechtsgrundlagen.....	24
9	Weitere Förderungsmöglichkeiten	25
10	Anhang	26
	Anhang I: Was bedeutet „Experimentelle Entwicklung“?	26
	Anhang II: Warum Gender im Auswahlverfahren?	28

0 Das Wichtigste in Kürze

Im Rahmen der Ausschreibung „Medizintechnik (Gesundheitswesen, alternde Gesellschaft)“ stehen max. **2 Millionen EURO** zur Verfügung (Tabelle 1 und vgl. Kapitel 2).

Tabelle 1: Ausschreibungsübersicht	
Instrument	Kooperation Forschungseinrichtungen / Wirtschaft
Kurzbeschreibung	Kooperatives F&E Projekt <i>Experimentelle Entwicklung</i>
Eckdaten	Eckdaten
beantragte Förderung in €	min. 100.000.-
Max. förderbare Gesamtkosten	Max. 400.000,-
Förderungsquote	max. 60%
Laufzeit in Monaten	max. 36
Kooperationserfordernis	Ja siehe Leitfaden
Budget gesamt	2 Millionen €
Einreichfrist	Von 3. März 2015 bis 6. Mai 2015, 12:00 Uhr
Sprache	Deutsch
Ansprechpersonen	Dr. Gerda Geyer, T (0) 57755-4205; Email: gerda.geyer@ffg.at Für Kostenfragen: Christian Barnet, T (0) 57755-6079; Email: christian.barnet@ffg.at Alexander Glechner, T (0) 57755-6082; Email: alexander.glechner@ffg.at
Information im Web	https://www.ffg.at/oe2015-medizintechnik

Die Einreichung ist ausschließlich via eCall (<https://ecall.ffg.at>) möglich und hat vollständig und rechtzeitig bis zum Ende der Einreichfrist zu erfolgen. Ansuchen, die nach 12:00 Uhr eintreffen, sind vom Auswahlverfahren ausnahmslos ausgeschlossen.

Bitte beachten Sie:

- **Mit 1.1.2015 ist der neue Kostenleitfaden 2.0 in Kraft getreten und gilt somit für alle Ausschreibungen mit Startdatum ab 1.1.2015.**
- **Mit 1.1.2015 ist die neue Themen- FTI- Richtlinie 2015 in Kraft getreten.**
- **Ab 2015 neu: Additionalitätsnachweis von jedem Projektpartner erforderlich. Dies wird im eCall bei den Projektdaten im Reiter „Anreizwirkung“ abgefragt.**
- **Formalvoraussetzungen:** Sind die Formalvoraussetzungen für eine Projekteinreichung entsprechend den Konditionen und Kriterien des jeweiligen Förderungsinstruments (vgl. Kapitel 3) nicht erfüllt und handelt es sich um nicht-behebbarer Mängel, wird das Förderungsansuchen bei der Formalprüfung aufgrund der erforderlichen Gleichbehandlung aller Förderungsansuchen ausnahmslos aus dem weiteren Verfahren ausgeschieden und formal abgelehnt!

Weitere themenrelevante Einreichmöglichkeiten wie z.B. zu strukturellen Maßnahmen, der Förderung von Humanressourcen oder zu Einreichmöglichkeiten in Programmen der Europäischen Kommission sind im Kapitel 5 beispielhaft gelistet.

1 Motivation

1.1 Strategische Ziele

Gemäß dem Programmbuch „Innovatives Oberösterreich 2020“ ist Oberösterreich 2020 ein Land, in dem die Gesundheit des Menschen und die Einbindung in sein soziales Umfeld von besonderer Bedeutung sind. Oberösterreich fördert die Entwicklung neuer Technologien zur Steigerung der Effizienz und Qualität der integrierten Gesundheitsversorgung.

Oberösterreich ist 2020 eine führende Region im Bereich „Individualisierte Medizin“. Oberösterreich bekennt sich zur Prävention und fördert die Entwicklung von personalisierten Technologien, die es insbesondere einer alternden Gesellschaft ermöglicht, die Beschäftigungsfähigkeit (Employability) zu erhöhen, länger am Arbeitsplatz, im eigenen Heim und in der Gesellschaft aktiv zu sein.

Um das Ziel zu erreichen, eine der führenden Regionen im Bereich „Medizintechnik (Gesundheitswesen, alternde Gesellschaft)“ zu werden, ist eine Intensivierung der Zusammenarbeit oberösterreichischer Unternehmen mit oberösterreichischen Forschungseinrichtungen erforderlich, um beide Seiten zu stärken, kritische Größen zu erreichen und die Chance auf radikale, jedenfalls aber erfolgreiche Innovationen zu erhöhen.

Mit der vorliegenden Ausschreibung „Medizintechnik (Gesundheitswesen, alternde Gesellschaft)“ fördert das Land Oberösterreich hauptsächlich Projekte mit zentralen Themen aus dem Aktionsfeld 3 „Gesundheit / Alternde Gesellschaft“, aber auch relevanten Themen aus dem Aktionsfeld 4 „Lebensmittel/Ernährung“ und gesundheits- bzw. medizinrelevante Logistikthemen.

1.2 Operative Ziele

Das Aktionsfeld Gesundheit | Alternde Gesellschaft stellt einen neuen Programmschwerpunkt dar und befindet sich daher in einem noch frühen Entwicklungsstadium.

Spezialisierungen mit hohem Wachstumspotential zeigen sich z. B. bei elektrotherapeutischen und medizinischen Geräten.

Oberösterreich fördert daher die interdisziplinäre Forschung und Entwicklung von innovativen Lösungen, für insbesondere auf ältere Menschen ausgerichtete Produkte, Geräte, Systeme und Dienstleistungen, damit diese in einer aktiven und unabhängigen Lebensführung unterstützt werden.

Die Ausschreibung verfolgt folgende Umsetzungsziele für oberösterreichische Organisationen:

- Es sollen Stärken bewusst dort vorangetrieben werden, wo unternehmerische Stärken mit regionaler Expertise in der Forschung sinnvoll in Kooperationen kombiniert werden können.
- Es sollen einige Pilotprojekte vorangetrieben werden.
- Die bestehenden Stärken sollen genutzt werden, um in Nischen zeitnah Sichtbarkeit und Expertise auf- und auszubauen.

2 Themen der Ausschreibung

Die Themen der Ausschreibung richten sich nach den im Strategischen Programm „Innovatives OÖ 2020“ definierten gesundheits- und altersrelevanten Themen/Maßnahmen in dem Aktionsfeld 3 mit strategischer Bedeutung für OÖ.

Zentrale Forschungsthemen im Aktionsfeld Gesundheit | Alternde Gesellschaft finden sich in den Bereichen Medizininformatik, Medizintechnik bzw. -mechatronik und den Werkstoffen. Innerhalb der Ausschreibungsschwerpunkte dienen insbesondere – aber nicht ausschließlich - die nachfolgenden Themen und Maßnahmen als Subschwerpunkte zur Orientierung:

Tabelle 2: Schwerpunkte, Subschwerpunkte und Themen

	Ausschreibungsschwerpunkte		
	Gesundheitswesen	alternde Gesellschaft	Medizintechnik
Beispielhafte Subschwerpunkte und Themen			
Informationssysteme			
E-health-Anwendungen	x	x	x
Mobilkommunikation	x	x	x
Datenanalysemethoden	x	x	x
semantische Technologien	x	x	x
Verbesserung medizinischer Prozesse	x		
Software			
Virtuelle Chirurgie	x		x
Analyse biologischer und medizinischer Bilddaten	x		x
Virtueller Patient	x	x	x
Medizinische Ausbildungssysteme	x		
Simulation biomechanischer Systeme			x
Modifizierung/Entwicklung medizinischer Geräte und Werkstoffe			
Prothetik			x
Oberflächenfunktionalisierung			x
Bio-mechatronische Systeme			x
Medizinrobotik			x
Tissue Engineering			x
hochauflösende Mikroskopietechniken	x		x
Ambient Assisted Living			
Telemetrik/Monitoring Sensorsysteme	x	x	x
Regelungstechniken	x		x
Sensornetzwerke	x	x	
Human Motion Analysis		x	x

Smart Home		x	
Vitaldatenmonitoring		x	x
Echtzeitmessungen		x	x
Personalisierte Diagnostik/Prävention/Therapie			
Tumorscreening	x		x
individuelle Test- und Screeningverfahren	x		x
Analysetechnologien	x		x
Frühidentifikation	x		x
Biomarker			x
Systeme zur Wirkstoffaufnahme			x
Nano-Charakterisierungsmethoden			x
Genomanalyse			x
Zellforschung und -therapie			x
physiologische und biochemische Funktionsweise von Lebensmittelinhaltsstoffen im menschlichen Körper	x		x
Supply-Chain-Management			
Supply-Chain-Management im Gesundheitswesen, z.B. Krankenhaus	x		x

Um Doppelförderungen zu vermeiden müssen die Einreicher auf eigene relevante bereits geförderte oder zur Förderung beantragte Projekte im Antrag eingehen und die Abgrenzung zum vorliegenden Antrag darlegen.

3 Schwerpunkt Kooperation Wissenschaft / Wirtschaft: Anforderungen und Förderungskonditionen

Das Förderinstrument „Kooperation Wissenschaft - Wirtschaft“ bietet Förderungen für Kooperationen von oberösterreichischen Konsortien für Aktivitäten der Experimentellen Entwicklung.

Ausgeschriebenes Instrument

→ Kooperatives F&E Projekt *Experimentelle Entwicklung:
Zusammenarbeit von Forschungseinrichtungen und Unternehmen*

3.1 Was sind Kooperative F&E Projekte?

Kooperative Forschungs- und Entwicklungsprojekte – kurz F&E Projekte – definieren sich durch die Kooperation mehrerer Konsortialpartner, die in einem gemeinsamen Projekt mit definierten F&E Zielen zusammenarbeiten. Das Vorhaben wird im Bereich der Forschungskategorie **experimentelle Entwicklung** durchgeführt¹. Die Laufzeit eines kooperativen F&E Projektes ist mit **maximal 3 Jahren** beschränkt. Die Dimensionierung des Vorhabens sollte sich in Bezug auf die **beantragte Förderung** in einer Bandbreite der *minimal beantragten Förderung* zwischen **100.000,- EUR** und *maximalen förderbaren Gesamtkosten* von **400.000,- EUR** bewegen. Daraus ergibt sich aufgrund der maximalen Förderquote von 60% eine maximale Förderung von 240.000,- EUR pro Projekt. Die Untergrenze der Förderung ist als Richtwert anzusehen. Die Obergrenze der förderbaren Gesamtkosten von 400.000 EUR ist fix und kann nicht überschritten werden.

Der kooperative Charakter des Vorhabens wird durch den verpflichtenden Abschluss eines **Konsortialvertrages** unterstrichen, in dem die Rechte und Pflichten der Partner festgelegt sind.

Als Konsortialführer tritt der wissenschaftliche Partner oder der Unternehmenspartner auf, der als Einreicher des Förderungsansuchens gilt und als Ansprechpartner gegenüber der FFG auftritt. Die Rolle des Konsortialführers kann nur von einem Partner mit Sitz in Oberösterreich übernommen werden.

Leitbetriebe des OÖ Gesundheitswesens (insbesondere OÖ Krankenhäuser) sind als Unternehmenspartner teilnahmeberechtigt und förderbar (siehe Tabelle 2), sofern sie mit einer Forschungseinrichtung kooperieren, die als Konsortialführer fungiert (siehe auch Kap. 3.4.2).

3.2 Welche Anforderungen werden an das Konsortium gestellt?

Das Konsortium besteht aus zwei oder mehreren Partnern. Im Konsortium vertreten sein muss mindestens:

- Eine Forschungseinrichtung (Universität, Fachhochschule, außeruniversitäre Forschungseinrichtung oder sonstige wissenschaftsorientierte Organisation) und
- ein Unternehmen bzw. Leitbetrieb des OÖ Gesundheitswesens (insbesondere OÖ Krankenhäuser).
- Die Unternehmenspartner tragen insgesamt **weniger** als 80% der förderbaren Kosten (siehe auch Kap. 3.4.2).
- Der Anteil der Forschungseinrichtung(en) an den förderbaren Kosten darf 60% nicht übersteigen.
- Die Forschungseinrichtungen müssen das Recht haben, die Ergebnisse ihrer im Rahmen des Vorhabens durchgeführten Arbeiten zu veröffentlichen.

Tabelle 3: Übersicht Förderbarkeit von OÖ Leitbetrieben

Organisationstyp	als Leitbetrieb förderbar (Unternehmen)	als Forschungspartner förderbar
OÖ Krankenhäuser	ja	nein
Pflegeeinrichtungen, Seniorenzentren, Sozialhilfeverband-Einrichtungen	nein	nein
OÖ Rotes Kreuz	ja, abhängig von Rolle im Projekt	ja, abhängig von Rolle im Projekt
Blutzentrale Linz	ja, abhängig von Rolle im Projekt	ja, abhängig von Rolle im Projekt

Gefördert werden ausschließlich oberösterreichische Kooperationspartner. Als oberösterreichische Kooperationspartner gelten alle Organisationen mit einer Betriebsstätte oder Niederlassung in Oberösterreich, in der die Projektarbeiten durchgeführt werden.

3.3 Was sind die Pflichten der Konsortialführung?

Der Konsortialführung obliegt das Projektmanagement und die Kommunikation mit der Förderungsstelle und den Projektpartnern für die gesamte Laufzeit des Vorhabens. Dazu gehören die Prüfung der Berichte und Abrechnungen aller Konsortialpartner anhand der von den Konsortialpartnern bekannt gegebenen Daten und Angaben. Dazu bestätigt der Konsortialführer gegenüber der FFG, dass

- die abgerechneten Kosten projektrelevant d.h. dem Projekt eindeutig zuordenbar sind,

- das Projekt im Hinblick auf Kosten und inhaltlicher Ausrichtung der Genehmigung entspricht oder Änderungen rechtzeitig angezeigt wurden,
- die Abrechnung und die Berichtslegung vollständig sind und den Vorgaben der Förderungsrichtlinien und Leitfäden entsprechen.

3.4 Wer ist förderbar bzw. teilnahmeberechtigt?

3.4.1 Wer ist förderbar?

Förderbar sind außerhalb der Bundesverwaltung stehende **juristische Personen, Personengesellschaften oder EinzelunternehmerInnen, die eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Oberösterreich besitzen.**

Leitbetriebe des OÖ Gesundheitswesens sind als Unternehmenspartner antragsberechtigt, sofern sie mit einer Forschungseinrichtung kooperieren, die als Konsortialführer fungiert.

Förderbare Organisationen können sich an der Ausschreibung als Konsortialführer oder Partner beteiligen und erhalten eine Förderungsquote entsprechend der Forschungskategorie „Experimentelle Entwicklung“ und des Organisationstyps (s. Kapitel 3.6)

3.4.2 Wer ist teilnahmeberechtigt, aber nicht förderbar?

Natürliche Personen, nicht-oberösterreichische und ausländische Partner, die die Kriterien zur Förderung nicht erfüllen (s. Kapitel 3.5) sind **als Projektpartner** teilnahmeberechtigt, erhalten jedoch keine Förderung aus diesem Programm.

Natürliche Personen und ausländische Partner können außerdem als **Subauftragnehmer** in Betracht gezogen werden. Subauftragnehmer sind jedoch nicht Partner im Sinne eines Kooperativen F&E Projektes. Sie haben kein Anrecht auf die Nutzung der Projektergebnisse und erbringen definierte Leistungen für Partner, die in der Projektkostenkategorie „Drittkosten“ angeführt werden.

3.5 Ist eine Beteiligung von Partnern außerhalb Oberösterreichs möglich?

Organisationen, die keine Betriebsstätte oder Niederlassung, an der die Projektarbeiten durchgeführt werden, besitzen, können zwar an Konsortien in dieser Ausschreibung als assoziierte Partner teilnehmen, sie erhalten aber keine Förderung.

Solche Organisationen können als Subauftragnehmer in Projekten involviert sein.

3.6 Wie hoch ist die Förderung?

Die förderbaren Gesamtkosten pro Projekt betragen maximal 400.000 EUR.

Die Förderung erfolgt in Form von **nicht-rückzahlbaren Zuschüssen.**

Die **Förderungsquote für jeden Partner richtet sich nach der Forschungskategorie Experimentelle Entwicklung sowie nach dem jeweiligen Organisationstyp.**

Tabelle 4: Förderquoten

Forschungs-kategorien	Kleine Unternehmen	Mittlere Unternehmen	Große Unternehmen	Forschungs-einrichtungen
Experimentelle Entwicklung	60 %	50 %	35 %	60%

Grundsätzlich gibt es zwei Gruppen von Förderungswerbern: Unternehmen und Forschungseinrichtungen.

Kleinstunternehmen fallen in die Kategorie Kleine Unternehmen.

Unter Forschungseinrichtungen werden **Universitäten, Fachhochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen** und **sonstige wissenschaftsorientierte Organisationen** (z.B. Vereine entsprechend Vereinszweck) verstanden.

Gemeinden und Länder werden den Großunternehmen zugeordnet. Andere (öffentliche) **Bedarfsträger (insbesondere Spitäler) und nicht wissenschaftsorientierte Vereine** (entsprechend Vereinszweck) werden nach der geltenden KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht zugeordnet.

Liegen keine Daten in dem auf dem österreichischen Firmenbuch aufbauenden Firmen-Compass vor (z.B. bei Vereinen, Start-ups, Einzelunternehmen, Ausländische Unternehmen), so muss im Zuge der Antragseinreichung eine eidesstattliche Erklärung zum KMU-Status abgegeben werden. In der von der FFG zur Verfügung gestellten Vorlage muss – sofern möglich – eine Einstufung der letzten 3 Jahre lt. KMU-Definition¹ vorgenommen werden. Die Vorlage für die eidesstattliche Erklärung zum KMU-Status wird im Downloadcenter der jeweiligen Ausschreibung bereitgestellt.

Falls eine Organisation nicht im Firmen-Compass eingetragen ist und als KMU einreichen will, dann ist die eidesstattliche Erklärung zum KMU-Status dem elektronischen Antrag via eCall als Anlage beizufügen.

3.7 Welche Kosten werden anerkannt?

Förderbare Kosten sind alle dem Projekt zurechenbaren Kosten, die direkt, tatsächlich und zusätzlich (zum herkömmlichen Betriebsaufwand) während des Förderungszeitraums laut Förderungsvertrag entstanden sind. Es können nur Kosten anerkannt werden, die an Hand von Belegen nachgewiesen werden.

Detailinformationen zu anerkehbaren und nicht anerkehbaren Kosten sind im Leitfaden zur „Kostenanerkennung in FFG-Projekten“ – kurz Kostenleitfaden - unter der Webadresse www.ffg.at/recht-finanzen/kostenleitfaden festgelegt.

Zusätzlich gilt für Kooperative F&E Projekte, dass **Drittkosten 20%** der Gesamtkosten je Partner **nicht überschreiten** sollen. Überschreitungen sind im inhaltlichen Förderungsansuchen (Projektbeschreibung) zu begründen.

¹ http://ec.europa.eu/enterprise/policies/sme/files/sme_definition/sme_user_guide_de.pdf

3.8 Was ist bei der Regelung der Verwertungsrechte zu beachten?

Die Verwertungsrechte der Projektergebnisse liegen beim Konsortium. Vor Auszahlung der 1. Rate hat die Konsortialführung zu bestätigen, dass vor Beginn des Vorhabens ein rechtsgültig gezeichneter Konsortialvertrag vorgelegen ist, der die Zusammenarbeit und insbesondere auch die Verwertungsrechte an den geforderten Projektergebnissen regelt. Die Übermittlung des Konsortialvertrages an die FFG ist nicht erforderlich.

Da im Falle der Zusammenarbeit von Unternehmen und Forschungseinrichtungen auch die Forschungseinrichtungen Anspruch auf Verwertungsrechte (Nutzung, Lizenzgebühren, usw.) haben, müssen die Unternehmen an die Forschungseinrichtungen ein marktübliches Entgelt für deren geistige Eigentumsrechte zahlen, falls eine kommerzielle Verwertung durch die Unternehmenspartner erfolgen soll. Jedenfalls sind die Bestimmungen des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung in Innovation (2014/C 198/01) hinsichtlich der Zusammenarbeit von Forschungseinrichtungen und Unternehmen einzuhalten.

3.9 Nach welchen Kriterien werden die Förderungsansuchen beurteilt?

Die Beurteilung der Förderungsansuchen erfolgt nach folgenden **vier Hauptkriterien**:

- Relevanz des Vorhabens in Bezug auf die Ziele der Ausschreibung
- Qualität des Vorhabens
- Eignung der Förderungswerber/ Projektbeteiligten
- Ökonomisches Potenzial und Verwertung

Die unten stehende Tabelle spezifiziert die relevanten **Subkriterien** und die dahinter liegenden Fragestellungen. Im Zuge der Bewertung der Vorhaben werden in jedem Kriterium Punkte vergeben. Für jedes Kriterium gibt es darüber hinaus einen Schwellenwert. Es werden nur Vorhaben gefördert, die in jedem Kriterium mindestens den Schwellenwert und in Summe mindestens 60 Punkte erreichen.

Die Zuordnung des Vorhabens zur **Forschungskategorie** wird im Zuge des Bewertungsverfahrens überprüft und kann gegebenenfalls zu einer Reduktion der Förderungsquote führen.

Tabelle 5: Förderkriterien

Förderkriterien – Erläuterungen		Punkte	Schwellenwert
1. Relevanz des Vorhabens in Bezug auf die Ausschreibung		20	12
Relevanz des Vorhabens in Bezug auf die Ausschreibungsschwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> In welchem Ausmaß trifft das Vorhaben einen oder mehrere Ausschreibungsschwerpunkte und trägt zur Erreichung der Ausschreibungsziele bei? 		
Anreizwirkung der Förderung - Additionalität			
Beschleunigung des Vorhabens	<ul style="list-style-type: none"> Kann durch die Förderung das Vorhaben schneller umgesetzt werden? 		
Vergrößerung des Vorhabens	<ul style="list-style-type: none"> Wird durch die Förderung das Vorhaben größer dimensioniert? 		
Erhöhung der Reichweite des Vorhabens	<ul style="list-style-type: none"> Wird durch die Förderung das Vorhaben ambitionierter? zB: <ul style="list-style-type: none"> auf radikalere Innovationssprünge ausgerichtet langfristiger (marktferner) und forschungsintensiver ausgerichtet – im Gegensatz zu marktnahe und entwicklungsintensiv mit höherem technischen Risiko mit höherem Marktrisiko mit neuen oder vertieften Kooperationen 		
Erhöhung der F&E-Investitionen insgesamt	<ul style="list-style-type: none"> Stimuliert die Förderung des Vorhabens bei den Projektbeteiligten insgesamt höhere F&E-Investitionen – auch über das konkrete Vorhaben hinausgehend. zB: <ul style="list-style-type: none"> Schaffung zusätzlicher F&E-Arbeitsplätze Investitionen in zusätzliche F&E-Infrastruktur Stimulierung weiterer F&E-Projekte 		
Beitrag des Vorhabens zu Gender-Aspekten	<ul style="list-style-type: none"> Wurden Gender-Aspekte bei der Projektplanung inhaltlich berücksichtigt und sind positive Folgewirkungen zu erwarten? (siehe Erläuterung Anhang II) 		
Beitrag des Vorhabens zu gesellschaftlichen/sozialen/ethischen und Umweltaspekten	<ul style="list-style-type: none"> Wurden gesellschaftliche/soziale/ethische und Umweltaspekte bei der Projektplanung inhaltlich berücksichtigt und sind positive Folgewirkungen zu erwarten? [Hierzu gehören insbesondere Auswirkungen auf die Beschäftigung, Arbeitsqualität, Arbeitsbedingungen und die Umwelt, sowie ethische und soziale Implikationen des Projektes. Derartige Aspekte sind je nach Auftreten zu berücksichtigen] 		
2. Qualität des Vorhabens		40	24
Darstellung des State-of-the-Art	<ul style="list-style-type: none"> Ist der State-of-the-Art (Stand des Wissens/Stand der Technik) ausreichend und nachvollziehbar dargestellt? 		
Technisch-wissenschaftliche Qualität	<ul style="list-style-type: none"> Wie hoch ist der Innovations-/Inventionsgehalt im Vergleich zum State-of-the-Art? Wie hoch ist das Entwicklungsrisiko? [Entwicklungsrisiko ist vor diesem Hintergrund positiv zu bewerten. Voraussetzung bleibt allerdings, dass das beantragte Projekt am aktuellen Stand des Wissens und methodisch solide konzipiert ist. Entwicklungsrisiko, das sich aus einer mangelhaften Konzeption des Projekts ergibt soll nicht honoriert werden.] 		

	<ul style="list-style-type: none"> • Sind die geplanten Methoden bzw. der technisch-wissenschaftlichen Lösungsansatz zur Erreichung der Ziele und angestrebten Ergebnisse angemessen? 		
Qualität der Planung	<ul style="list-style-type: none"> • Ist der Zeit- und Arbeitsplan gut strukturiert, nachvollziehbar und realistisch? • Sind die Projektbeteiligten hinsichtlich Kapazität und Kompetenz gut integriert? • Ist/sind die Finanzplanung bzw. die geplanten Kosten angemessen und nachvollziehbar? 		
3. Eignung der Förderungswerber/Projektbeteiligte		20	10
wissenschaftlich/technische Kompetenz	<ul style="list-style-type: none"> • Sind die für das Vorhaben erforderlichen wissenschaftlichen, technischen und organisatorischen Kompetenzen durch das Konsortium abgedeckt? 		
Potenzial des Konsortiums bzw. des/der Förderungswerber zur Umsetzung des Vorhabens	<ul style="list-style-type: none"> • Wie wird das (wirtschaftliche) Potenzial des Konsortiums zur Umsetzung des Vorhabens und zur Erreichung der Projektziele eingeschätzt? • Ist die Zusammensetzung des Konsortiums hinsichtlich der Zielerreichung des Vorhabens angemessen? 		
Managementfähigkeit und –kapazitäten	<ul style="list-style-type: none"> • Weist das Konsortium die nötigen Managementfähigkeiten, –kapazitäten und Struktur zur Durchführung des Projektes auf? 		
Zusammensetzung des Projektteams in Sinne von Gender Mainstreaming	<ul style="list-style-type: none"> • Ist die Zusammensetzung des Projektteams ausgewogen im Sinne von Gender Mainstreaming? • Werden branchenübliche Verhältnisse verbessert? [Die geschlechterspezifische Ausgewogenheit ist für Frauen wie für Männer in gleichem Maße zu bewerten.] 		
4. Ökonomisches Potenzial und Verwertung		20	10
KundInnenorientierung/ KundInnennutzen und Alleinstellungsmerkmal/ Themenführerschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Ist die Darstellung der KundInnenorientierung, des KundInnennutzens bzw. des Alleinstellungsmerkmals/ Themenführerschaft nachvollziehbar und realistisch? • Wurde bei den zu erwartenden Ergebnissen ggf. Gender-Aspekte bei der Kundenorientierung bzw. des Kundennutzens mitbedacht? 		
Marktkennntnis (Zielmärkte, Marktpotential und Mitbewerber)	<ul style="list-style-type: none"> • Geht aus dem Förderungsansuchen eine angemessene Marktkennntnis des Konsortiums bzw. der Förderwerber hervor? • Sind die Zielmärkte und das Marktpotential nachvollziehbar und ausreichend beschrieben? • Sind die Mitbewerber und deren Positionierung bekannt? • Ist ein Marktpotenzial in ausreichendem Maße gegeben? 		
Verwertungsstrategie (inkl. Schutzstrategie (IPR))	<ul style="list-style-type: none"> • Ist die Verwertungsstrategie nachvollziehbar und realistisch dargestellt? • Ist die geplante Schutzstrategie (IPR) ausreichend dargestellt, nachvollziehbar und adäquat? • Welche wirtschaftlichen Vorteile ergeben sich für die beteiligten Projektpartner (Rentabilität, Synergien mit anderen Produkten, etc.)? 		
SUMME		100	60

3.10 Müssen weitere Projekte angegeben werden?

Im Förderungsansuchen müssen jene Projekte angeführt werden, die mit öffentlichen nationalen Mitteln und/oder EU-Mitteln gefördert wurden bzw. werden. Zu nennen sind sowohl laufende und abgeschlossene Projekte der letzten 5 Jahre als auch beantragte Vorhaben mit thematischem und inhaltlichem Bezug zur Ausschreibung bzw. zum gegenständlich eingereichten Vorhaben. Dies dient der Sicherstellung einer klaren Abgrenzung des gegenständlichen Vorhabens zu anderen bereits geförderten, laufenden bzw. beantragten Vorhaben.

Die vollständige und umfassende Darstellung bisher erhaltener und beantragter Förderungsmittel im Themenbereich schmälert nicht die Förderungschancen in der gegenständlichen Ausschreibung, sondern dient der Vermeidung von Doppelförderungen und weist die Expertise des Konsortiums aus.

Die Angabe dieser Projekte hat im inhaltlichen Förderungsansuchen zu erfolgen.

3.11 Wissenschaftliche Integrität

Eine Förderungsvergabe erfolgt nur an jene Förderungsnehmer, deren wissenschaftliche Qualität nachweisbar bei Antragstellung und während der Projektabwicklung gegeben ist. Um eine derartige wissenschaftliche Qualität sicherstellen zu können, ist die FFG Mitglied der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität – OeAWI (<http://www.oeawi.at/de/statuten.html>).

Im Rahmen Ihrer Mitgliedschaft unterstützt die FFG die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis. Im Zuge der Formalprüfung von Anträgen und im Falle von vermutetem wissenschaftlichem Fehlverhalten kann die FFG relevante Sachverhalte und die dafür notwendigen Unterlagen an die Kommission für wissenschaftliche Integrität der OeAWI übermitteln. Die OeAWI entscheidet über die Einleitung eines unabhängigen Untersuchungsverfahrens und nimmt im Bedarfsfall derartige Untersuchungen vor.

Werden im Rahmen des Untersuchungsverfahrens Umstände bekannt, die eine mangelnde wissenschaftliche Qualität des beantragten Vorhabens belegen oder wissenschaftliches Fehlverhalten (z.B. Plagiat) bestätigen, kann die FFG nach eigenem Ermessen die Überarbeitung des Förderungsansuchens fordern, oder aus formalen Gründen ablehnen. Bei bereits geförderten Projekten kann es zur Minderung, Einbehaltung oder Rückforderung der gewährten bzw. bereits ausbezahlen Förderungsmittel kommen.

4 Themenspezifische Ausschreibungsdokumente

Die Projekteinreichung ist ausschließlich elektronisch **via eCall** unter der Webadresse <https://ecall.ffg.at> möglich. Als Teil des elektronischen Antrags sind die **Projektbeschreibung** (inhaltliches Förderungsansuchen) und der **Kostenplan** (Tabellenteil des Förderungsansuchens) über die eCall Upload-Funktion anzuschließen.

Für Einreichungen im gewählten Instrument (siehe Ausschreibungsübersicht) sind die jeweils spezifischen Vorlagen zu verwenden.

Die nachfolgende Übersicht zeigt die relevanten Dokumente.

Tabelle 6: Übersicht Ausschreibungsdokumente

Übersicht Ausschreibungsdokumente - Förderung zum Download: https://www.ffg.at/ooe2015-medizintechnik	
Kooperative F&E-Projekte EE*	 Projektbeschreibung Kooperative F&E-Projekte  Kostenplan detailliert (pro Partner)  Kostenplan kumuliert (Gesamtübersicht)  Eidesstattliche Erklärung zum KMU-Status (bei Bedarf)**
Allgemeine Regelungen zu Kosten	 Kostenleitfaden_2.0 (DE) (Leitfaden zur Behandlung der Projektkosten)

** EE Experimentelle Entwicklung*

***Liegen keine Daten im Firmenkompass vor (z.B. bei Vereinen und Start-ups), so muss im Zuge der Antragseinreichung eine eidesstattliche Erklärung abgegeben werden. In der von der FFG zur Verfügung gestellten Vorlage muss – sofern möglich - eine Einstufung der letzten 3 Jahre lt. KMU-Definition vorgenommen werden.*

Bitte beachten Sie:

Sind die Formalvoraussetzungen für eine Projekteinreichung entsprechend den Konditionen und Kriterien des jeweiligen Förderungs Instruments (siehe oben) nicht erfüllt und handelt es sich um nicht-behebbar Mängel, wird das Förderungsansuchen bei der Formalprüfung aufgrund der erforderlichen Gleichbehandlung aller Förderungsansuchen ausnahmslos aus dem weiteren Verfahren ausgeschieden und formal abgelehnt!

5 Ablauf der Einreichung

5.1 Wie verläuft die Einreichung?

Die Einreichung ist ausschließlich elektronisch via **eCall** unter der Webadresse <https://ecall.ffg.at> möglich und hat **vollständig und rechtzeitig** vor Ablauf der Einreichfrist zu erfolgen.

Es sind ausnahmslos die Antragsformulare der jeweiligen Ausschreibung (vgl. Kapitel 4) zu verwenden, welche im eCall zum Download zur Verfügung stehen.

Das Förderungsansuchen kann nur eingereicht werden, wenn **alle Partner zuvor** ihre Partneranträge im eCall **ausgefüllt und eingereicht** haben!

Ein Förderungsansuchen ist dann eingereicht, wenn **im eCall der Antrag abgeschlossen** und „Einreichung abschicken“ gedrückt wurde. Nach erfolgreicher Einreichung wird automatisch eine **Einreichbestätigung** per Email versendet. Eine **Nachreichung** (auch von einzelnen Teilen des Antragformulars) ist **nicht möglich!** Sobald ein Förderungsansuchen abgeschickt wurde, ist eine weitere Bearbeitung nach der Einreichfrist nicht mehr möglich.

Die postalische Übermittlung mit firmenmäßiger Zeichnung des online eingereichten Förderungsansuchens ist nicht erforderlich.

Die Einreichung selbst hat nur durch den Konsortialführer, oder aber durch ausreichend vertretungsbefugte Personen zu erfolgen. Diese Vertretungsbefugnis ist der FFG auf Nachfrage jederzeit nachzuweisen. Kann das Vorliegen einer ausreichenden Vertretungsbefugnis auf Nachfrage nicht nachgewiesen werden, behält sich die FFG das Recht vor, betroffene Förderungsansuchen aus formalen Gründen abzulehnen.

Ein **detailliertes Tutorial** zum eCall finden Sie unter der Webadresse <https://ecall.ffg.at/Cockpit/Help.aspx>.

5.2 Wie wird die Geheimhaltung von vertraulichen Projektdaten gesichert?

Die FFG ist gesetzlich gemäß § 9 Abs 4 Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz BGBl. I Nr. 73/2004 gegenüber dem/der FörderungswerberIn zur Geheimhaltung verpflichtet und hat alle im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit erhaltenen Firmen- und Projektinformationen geheim zu halten. Eine Veröffentlichung von Projektinhalten und -ergebnissen durch die FFG kann daher nur einvernehmlich mit dem/der FörderungsempfängerIn erfolgen. Auch externe ExpertInnen, die in Einzelfällen zur Beurteilung von Projekten herangezogen werden, sind zur Geheimhaltung verpflichtet.

Im Rahmen der Berichtspflichten an die EU werden die Namen der Begünstigten, der Beihilfebetrug, die Beihilfenintensität und die Wirtschaftszweige in denen die geförderten Vorhaben durchgeführt werden, gemeldet.

Weiters wird zur Kenntnis gebracht, dass die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung einer der FFG gesetzlich übertragenen Aufgabe oder sonst gemäß § 7 bis 11 des Datenschutzgesetzes 2000

zulässig ist, von der FFG für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Förderungsvertrages, der Wahrnehmung der der FFG gesetzlich übertragenen Aufgaben und für Kontrollzwecke verwendet werden. Im Rahmen dieser Verwendung kann es dazu kommen, dass die Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes, des Bundesministers für Finanzen und der EU übermittelt oder offen gelegt werden müssen.

6 Projektbewertung und Förderungsentscheidung

6.1 Was ist die Formalprüfung?

Bei der Formalprüfung wird das Förderungsansuchen auf **formale Richtigkeit und Vollständigkeit** geprüft. Die Angaben im Förderungsansuchen werden bei der Formalprüfung nicht inhaltlich geprüft. Dies geschieht im Rahmen des Bewertungsverfahrens. Sollte sich nach der Formalprüfung herausstellen, dass Angaben nicht korrekt gemacht wurden, kann das Förderungsansuchen auch noch zu einem späteren Zeitpunkt aus dem Verfahren ausgeschieden werden.

Das **Ergebnis** der Formalprüfung wird innerhalb von **vier Wochen via eCall Nachricht** kommuniziert.

Sind die Formalvoraussetzungen nicht erfüllt und handelt es sich dabei um nicht-behebbarer Mängel, wird das Förderungsansuchen bei der Formalprüfung aus dem weiteren Verfahren ausgeschieden! Wurden behebbare Mängel festgestellt, erhält der/die FörderungswerberIn die Möglichkeit diese innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben.

Eine „**Checkliste Formalprüfung**“ befindet sich in der Vorlage zur Projektbeschreibung.

6.2 Wie verläuft das Bewertungsverfahren?

Die fachliche Begutachtung basiert auf den in Kapitel 3.9 angeführten Kriterien und erfolgt durch **internationale ExpertInnen** auf der Grundlage der eingereichten Dokumente.

Nach der Erstbegutachtung auf Basis der definierten Bewertungskriterien wird durch ein **Bewertungsgremium** unter Berücksichtigung der schriftlich vorliegenden Gutachten eine Förderungsempfehlung ausgesprochen.

Der **Ausschluss von GutachterInnen** (Einzelpersonen oder MitarbeiterInnen von bestimmten Organisationen) ist mit Begründung möglich. Ein Eingabefeld ist im eCall vorhanden.

Weiters erfolgt eine **Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit** (Bonität und Liquidität) der beteiligten Unternehmen durch FFG-interne ExpertInnen. Die Förderung insolventer Unternehmen ist jedenfalls nicht möglich.

6.3 Wer trifft die Förderungsentscheidung?

Die Förderungsentscheidung obliegt der OÖ. Landesregierung und wird **auf Grundlage der Förderungsempfehlung des Bewertungsgremiums** getroffen.

7 Ablauf nach der Förderungsentscheidung

7.1 Wie erfolgt die Förderungsvertragserrichtung?

Im Fall der Gewährung einer Förderung übermittelt die FFG dem Konsortium ein zeitlich befristetes **Förderungsangebot**. Nimmt das Konsortium das Förderungsangebot, samt allfälliger Auflagen, innerhalb der im Förderungsangebot festgelegten Frist an, wird ein Förderungsvertrag erstellt.

Im **Förderungsvertrag** werden u.a. die Förderungsnehmer, Projekttitel, Höhe der förderbaren Projektkosten, bewilligte Förderung, Förderungszeitraum, Auszahlung der Förderung, Berichtspflichten und zusätzliche Auflagen festgelegt.

Der Förderungsvertrag ist firmenmäßig gezeichnet im Original zu retournieren.

Bis zum Abschluss des Förderungsvertrages besteht kein Anspruch auf Förderung.

7.2 Wie sind Empfehlungen und Auflagen zu berücksichtigen?

Im Rahmen der Begutachtung des Förderungsansuchens können Empfehlungen oder verbindliche Auflagen formuliert werden. Bei Auflagen kann es sich um Bedingungen für das Zustandekommen des Förderungsvertrags oder um zu erfüllende Bedingungen innerhalb der Projektlaufzeit handeln.

Vor Auszahlung der 1. Rate hat die Konsortialführung zu bestätigen, dass vor Beginn des Vorhabens ein rechtsgültig gezeichneter Konsortialvertrag vorgelegen ist, der die Zusammenarbeit und insbesondere auch die Verwertungsrechte an den geforderten Projektergebnissen regelt. Die Übermittlung des Konsortialvertrages an die FFG ist nicht erforderlich.

Eine Hilfestellung für die Erstellung eines Konsortialvertrags bietet ein **Musterkonsortialvertrag**, der unter der Webadresse <http://www.ffg.at/konsortialvertrag> zur Verfügung steht.

7.3 Wie erfolgt die Auszahlung der Förderungsraten?

Nach der Unterzeichnung des Förderungsvertrages sowie der Erfüllung von Auflagen erfolgt die Auszahlung der ersten Rate.

Weitere Raten werden **gemäß Projektfortschritt**, nach Prüfung der im Förderungsvertrag festgelegten Zwischenberichte (inklusive Zwischenabrechnung) und ggf. nach der Erfüllung weiterer Auflagen auf Basis des FFG Ratenschemas überwiesen.

Die **Auszahlung von Förderungsmitteln** während der Laufzeit des Projektes ist **nicht** einer **Kostenanerkennung** gleichzusetzen.

Vor Auszahlung der Endrate erfolgt die Prüfung des Endberichtes und der Endabrechnung. Die **Kostenanerkennung erfolgt mit der Entlastung** des Projektes nach der Rechnungsprüfung durch Projektcontrolling & Audit der FFG.

Tabelle 7: Ratenschema

FFG Ratenschema			
Projektlaufzeit in Monaten	0 - 18	19 - 30	31 - 36
Anzahl der Berichte (Zwischenberichte und Endbericht)	2	2	3
1. Rate in % der Förderung laut Vertrag	50 %	50 %	30 %
2. Rate bis zu % der Förderung laut Vertrag	30 %	40 %	30 %
3. Rate bis zu % der Förderung laut Vertrag			30 %
Endrate bis zu % der Förderung laut Vertrag	20 %	10 %	10 %

7.4 Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?

Innerhalb eines Monats nach den im Förderungsvertrag festgelegten Berichtslegungsterminen sind jeweils ein fachlicher **Zwischenbericht** sowie eine **Zwischenabrechnung via Berichtsfunktion des eCall-Systems** vorzulegen. Bei Projekten mit einer Laufzeit von weniger als 18 Monaten entfällt die Zwischenabrechnung.

Innerhalb von 3 Monaten nach Projektende sind ein fachlicher **Endbericht** und eine **Endabrechnung** ebenfalls **via Berichtsfunktion des eCall-Systems** zu legen.

Sämtliche Berichte und Abrechnungen müssen die Tätigkeiten und angefallenen Kosten **aller Konsortialpartner** umfassen, für die Förderungsmittel durch die FFG ausbezahlt werden!

Zur Berichtserstellung müssen die im eCall **vorgegebenen Formularvorlagen** verwendet werden.

Detailinformationen zu anerkehbaren und nicht anerkehbaren Kosten sind im Leitfaden zur „Kostenanerkennung in FFG-Projekten“ – kurz Kostenleitfaden - unter der Webadresse www.ffg.at/recht-finanzen/kostenleitfaden festgelegt.

Darüber hinaus ist der Förderungsnehmer verpflichtet, bei Bedarf mit der FFG und den zuständigen Ressorts zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit zusammenzuarbeiten. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung von nicht vertraulichen Projektinformationen und Bildmaterial für elektronische Disseminationsportale und andere mediale Zwecke.

7.5 Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden?

Wesentliche Projektänderungen oder **Änderungen bei den beteiligten Konsortialpartnern** (z.B. Änderungen von Eigentumsverhältnissen, Insolvenzverfahren) müssen unmittelbar nach Bekanntwerden der FFG mitgeteilt werden.

Sämtliche **Änderungen von vertraglich festgelegten Parametern** (Projekthalte, Konsortialpartner, Kosten, Termine, Förderungszeitraum, etc.) sind zu beantragen, zu begründen und **bedürfen der Genehmigung der FFG**.

Die **Beantragung** durch eine entsprechende Darstellung und Begründung der Änderung erfolgt via **eCall-Nachricht bzw. im Zwischen- oder Endbericht**. Gegebenenfalls müssen die dazugehörigen Unterlagen als Dateianhang der eCall-Nachricht upgeloadet bzw. per Post übermittelt werden.

Kostenumschichtungen innerhalb der Kostenkategorien (z. B. Sachkosten zu Personalkosten) und gegebenenfalls auch zwischen den Partnern sind möglich.

Geringfügige Kostenumschichtungen sind zu begründen. Dies hat im Rahmen der Berichtslegung zu erfolgen. Geringfügige Kostenumschichtungen **betreffen innerhalb der Kostenkategorien** eines Partners Beträge unter 15 % der Gesamtkosten des jeweiligen Partners oder Beträge unter 15.000 EUR. Geringfügige Kostenumschichtungen zwischen Partnern betreffen Beträge unter 10 % der Gesamtkosten des Projekts und Beträge unter 100.000 EUR. Größere Kostenumschichtungen sind all jene, die nicht mehr als geringfügig eingestuft werden können.

Größere Kostenumschichtungen sind mit Hilfe der Kostenumschichtungstabelle (Vorlage der FFG) und einer detaillierten Darstellung und Begründung **im Zwischen- bzw. Endbericht** zu beantragen. Bei größeren Kostenumschichtungen zwischen Partnern ist auch die Zustimmung der betroffenen Partner in Form eines firmenmäßig gezeichneten Schreibens gescannt als Dateianhang der eCall Nachricht beizufügen.

7.6 Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?

Sind die Projektziele zum Ende des Förderungszeitraums noch nicht erreicht und wurde auch der genehmigte Kostenrahmen noch nicht überschritten, so kann der Förderungszeitraum **kostenneutral um maximal ein Jahr** verlängert werden.

Voraussetzungen sind, dass die Ausführung der Leistung ohne Verschulden der Förderungsnehmer eine Verzögerung erfahren hat und die Förderungswürdigkeit des Projektes weiterhin gegeben ist.

Ein **Antrag auf Verlängerung des Förderungszeitraumes** muss jedenfalls per eCall-Nachricht **innerhalb der genehmigten Projektlaufzeit** eingebracht werden.

7.7 Was passiert nach dem Ende der Projektlaufzeit?

Nach **Prüfung des fachlichen Endberichtes und der Endabrechnung** erfolgt die Rechnungsprüfung zur Feststellung der widmungsgemäßen Verwendung der

Förderungsmittel durch Projektcontrolling & Audit der FFG. Im Zuge der **Rechnungsprüfung** werden die **endgültig anerkehbaren Kosten festgestellt**.

Das **Ergebnis** der Prüfung **wird den Förderungsnehmern schriftlich bekanntgegeben**. War die Projektprüfung positiv, wird die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel bestätigt, bei **negativem** Prüfergebnis können entsprechende **Rückforderungen** eingeleitet werden.

Ist die Prüfung **positiv abgeschlossen** und die ursprünglich geplanten Kosten wurden erreicht, so wird die im Förderungsvertrag festgelegte Endrate überwiesen. Bei **Kostenunterdeckung** werden die Förderungsmittel **aliquot gekürzt**. Eine Kürzung der Förderungsmittel aus inhaltlichen sowie formalen und rechtlichen Gründen ist möglich.

8 Rechtsgrundlagen

Als **Basis dieser Ausschreibung** kommt die Themen-FTI-Richtlinie zur Förderung der wirtschaftlich-technischen Forschung, Technologieentwicklung und Innovation (FTI-Richtlinie 2015) gemäß § 11 Z 1 bis 5 des Forschungs- und Technologieförderungsgesetzes (FTFG) des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie (GZ BMVIT-609.986/0011-III/12/2014) und des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft 30. 11. 2007 (GZ BMWA-97.005/0003-C1/9/2014) zur Anwendung. (Link: <https://www.ffg.at/recht-finanzen/rechtsgrundlagen>)

Bezüglich der Unternehmensgröße ist die jeweils geltende KMU-Definition gemäß EU Wettbewerbsrecht ausschlaggebend (ab 1. 1. 2005: KMU-Definition gemäß Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 (ABl. L 124 vom 20. 5. 2003 S. 36-41).

Sämtliche EU-Vorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Als **Rechtsgrundlage für „Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen“** wird der Ausnahmetatbestand § 10 Z 13 Bundesvergabegesetz 2006, BGBl. I Nr. 17/2006 in der Fassung BGBl. I Nr. 15/2010 (in der Folge BVergG 2006) angewendet.

9 Weitere Förderungsmöglichkeiten

Die FFG bietet ein breites Spektrum an Fördermöglichkeiten und Unterstützung für die Teilnahme an internationalen Programmen.

Die folgende Übersicht präsentiert relevante Förderungsmöglichkeiten im Umfeld der aktuellen Ausschreibung. Die FFG-AnsprechpartnerInnen stehen für weitere Informationen gerne zur Verfügung.

Relevante Förderungsmöglichkeiten FFG	Kontakt	Link
benefit – demografischer Wandel als Chance	Dr. Gerda Geyer T: (0) 57755-4205, gerda.geyer@ffg.at	https://www.ffg.at/benefit
Ambient Assisted Living Joint Programme	Dr. Gerda Geyer T: (0) 57755-4205, gerda.geyer@ffg.at	https://www.ffg.at/aal https://www.aal-europe.eu
Horizon 2020	Dr. Astrid Höbertz T: (0) 57755-4204, astrid.hoebertz@ffg.at	https://www.ffg.at/content/das-internationale-angebot-f-r-die-lebenswissenschaften
Basisprogramm Themenoffene Förderung von Entwicklungsprojekten für Unternehmen, laufende Ausschreibung	Cornelia Kraus T: (0) 57755-1509, cornelia.kraus@ffg.at	https://www.ffg.at/basisprogramm
Comet Competence Centers for Excellent Technologie	DI Otto Starzer T: (0) 57755-2101, otto.starzer@ffg.at	https://www.ffg.at/comet-competence-centers-excellent-technologies
COIN Cooperation und Innovation	DI Martin Reishofer T: (0) 57755-2402, martin.reishofer@ffg.at	https://www.ffg.at/coin-cooperation-innovation
Humanressourcenförderung	DI Andrea Rainer T: (0) 57755-2307, E: andrea.rainer@ffg.at	https://www.ffg.at/humanressourcen
EUREKA: Programmunabhängiger Mechanismus zur Förderung der jeweils nationalen Projektanteile	Dr. Olaf Hartmann Tel.: (0) 57755-4902, E: olaf.hartmann@ffg.at	http://www.eurekanetwork.org/in-your-country

10 Anhang

Anhang I: Was bedeutet „Experimentelle Entwicklung“?

Experimentelle Entwicklung

„**Experimentelle Entwicklung**“ bezeichnet den Erwerb, die Kombination, die Gestaltung und die Nutzung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln. Dazu zählen zum Beispiel auch Tätigkeiten zur Konzeption, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen.

Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von Prototypen, Demonstrationsmaßnahmen, Pilotprojekte sowie die Erprobung und Validierung neuer oder verbesserter Produkte, Verfahren und Dienstleistungen in einem für die realen Einsatzbedingungen repräsentativen Umfeld umfassen, wenn das Hauptziel dieser Maßnahmen darin besteht, im Wesentlichen noch nicht feststehende Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen weiter zu verbessern.

Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen und Pilotprojekten einschließen, wenn es sich dabei zwangsläufig um das kommerzielle Endprodukt handelt und dessen Herstellung allein für Demonstrations- und Validierungszwecke zu teuer wäre. Die experimentelle Entwicklung umfasst keine routinemäßigen oder regelmäßigen Änderungen an bestehenden Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen sollten.

Folgende Fragen können als **Hilfestellung zur Einstufung** der Projektkategorie Experimentelle Entwicklung herangezogen werden:

- Handelt es sich um die Entwicklung von Technologien und Komponenten für einen konkreten Anwendungsfall bzw. um die Erprobung von Entwicklungen im Pilotstadium?
- Wird auf vorhandenen wissenschaftlichen, technischen, wirtschaftlichen und sonstigen einschlägigen Kenntnissen und Fertigkeiten aufgebaut?
- Werden Pläne erstellt, Vorkehrungen getroffen oder Konzepte für neue, veränderte oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen erstellt? (Dazu zählen auch beispielsweise andere Tätigkeiten zur Definition, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen sowie auch die Erstellung von Entwürfen, Zeichnungen, Plänen und anderem Dokumentationsmaterial, soweit dieses nicht für gewerbliche Zwecke bestimmt ist.)
- Wird im Rahmen der Arbeiten ein Prototyp erstellt?
- Ist eine kommerzielle Verwertung der Ergebnisse geplant?
- Gibt es einen kommerziellen Markt für die angestrebten Ergebnisse?

- Handelt es sich um eine nicht routinemäßige oder nicht regelmäßige Änderung an Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, bestehenden Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen?

Anhang II: Warum Gender im Auswahlverfahren?

Mit der Haushaltsrechtsreform (Bundeshaushaltsgesetz 2013) wird Gender Budgeting in Österreich eingeführt. Der Grundsatz der Wirkungsorientierung, unter Berücksichtigung des Ziels der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern, ist ab 1. Jänner 2013 als einer der neuen Grundsätze der Haushaltsführung des Bundes (Art. 51 Abs. 8 B-VG, Art. 51 Abs. 9 Z 1) in Kraft getreten.

Mit der Vergabe von öffentlichen Mitteln lässt sich auf zwei Ebenen eine Wirkung erzielen:

- 1) inhaltlich auf der Projektebene, inklusive der Verwertung der Projektergebnisse
- 2) gesellschaftlich auf der Personenebene

ad 1) **Öffentliche Gelder sollen in Projekte von hoher Qualität investiert werden, die die wissenschaftliche und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit Österreichs verbessern.**

Die angemessene Berücksichtigung von Gender in der Forschung trägt zur **Qualität des Forschungsvorhabens** bei: Wenn z.B. Personen(gruppen) Gegenstand der Forschung sind und / oder die Anwendung / Nutzung der Forschungsergebnisse durch Menschen erfolgen wird bzw. Personen durch die Ergebnisse betroffen sind, ist dies entsprechend im Forschungsdesign – Forschungsfragen, Methodik, etc. – zu berücksichtigen.

Im Bewertungskriterium „Relevanz des Vorhabens“ werden diese Aspekte konkret abgefragt. Dafür ist eine entsprechende Darstellung des State-of-the-Art, der Forschungsfragen und der Methoden im Kapitel „Qualität des Vorhabens“ in der Projektbeschreibung erforderlich.

Die angemessene Berücksichtigung von Gender Aspekten bei der Marktperspektive erhöht die **Verwertungschancen der Projektergebnisse**.

Dies wird bei der Bewertung des ökonomischen Potentials und der Verwertungschancen berücksichtigt („KundInnenorientierung/KundInnennutzen“).

ad 2) **Öffentliche Gelder sollen durch die ausgewogene Verteilung eine Gleichstellung für Frauen und Männer in der Forschung bewirken und dazu beitragen, die besten Köpfe für die Forschung anzuziehen.**

Im Bewertungskriterium „Eignung des Konsortiums“ wird die Ausgewogenheit der Zusammensetzung des Projektteams im Sinne von Gender Mainstreaming bewertet. In der Projektbeschreibung ist darauf im Kapitel 3 „Eignung Förderungswerber/Projektbeteiligte“ einzugehen.

Im Zuge des Gender Monitorings werden in weiterer Folge die Daten über die Zusammensetzung des Projektteams in den Projektberichten erfasst.